

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang
„Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“
am Alt-Katholischen Seminar
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 7. September 2016

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
„Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“
am Alt-Katholischen Seminar
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 7. September 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Geltungsbereich.....	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
Abschnitt 2	Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit.....	4
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 3	Akademischer Grad	5
§ 4	Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache	5
Abschnitt 3	Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung.....	6
§ 5	Zugangsvoraussetzungen zum Studium.....	6
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 7	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	8
Abschnitt 4	Prüfungsausschuss und Prüfer	8
§ 8	Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	8
§ 9	Prüfer und Beisitzer.....	10
Abschnitt 5	Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	10
§ 10	Umfang der Masterprüfung	10
§ 11	Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen.....	11
§ 12	Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung	11
§ 13	Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht	12
§ 14	Nachteilsausgleich und Fristverlängerung	13
§ 15	Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 16	Klausurarbeiten	15
§ 17	Mündliche Prüfungen.....	15
§ 18	Hausarbeiten, Präsentationen und Referate	15
Abschnitt 6	Masterarbeit	16
§ 19	Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	16
§ 20	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	17
Abschnitt 7	Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften.....	18
§ 21	Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge	18
§ 22	Täuschung und Ordnungsverstoß	19
§ 23	Schutzvorschriften	19
Abschnitt 8	Bewertung und Abschlussdokumente.....	20
§ 24	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung.....	20
§ 25	Zeugnis	21
§ 26	Masterurkunde	22
§ 27	Diploma Supplement	22
§ 28	Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	22
§ 29	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	23
Abschnitt 9	Inkrafttreten	24
§ 30	Inkrafttreten und Veröffentlichung	24
Anlage 1:	Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“	25
Anlage 2:	Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Studierfähigkeit für ausländische Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völker- rechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ gemäß § 5 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung (PO).....	39

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ vom 29. August 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 37 vom 31. August 2012), im Folgenden MPO AÖTh 2012, tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft. Prüfungen gemäß MPO AÖTh 2012 können bis zum 30. September 2018 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß MPO AÖTh 2012 aufgenommen haben und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der MPO AÖTh 2012 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 2 fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen.

Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der konsekutive Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ wird am Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und besitzt ein forschungsorientiertes Profil. Darüber hinaus qualifiziert er für den hauptamtlichen Pfarrdienst im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.

(2) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben;

- theologisch-hermeneutische Kompetenz: die Fähigkeit, biblische Botschaft, christliche Tradition und theologische Lehre – nicht zuletzt in ihrer spezifisch alt-katholischen Gestalt – methodengeleitet zu erschließen und für gegenwärtiges Denken und Handeln zu aktualisieren;
- kommunikative Kompetenz: die Fähigkeit, religiöses Selbstverständnis sowohl sachlich als auch situationsgerecht zu artikulieren;
- interkulturell-ökumenische Kompetenz: die Fähigkeit, unterschiedliche Inkulturationsformen des Christentums zu analysieren, mit der eigenen Praxis in Beziehung zu setzen und in das interreligiöse Gespräch einzuordnen;
- Schlüsselkompetenzen, wie aktuelle Forschungen zu neuen Sachgebieten zu erschließen, kooperativ im Team zu arbeiten, auf der Höhe des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu argumentieren, Untersuchungsergebnisse zu präsentieren, Moderations- und Leitungsfunktionen wahrnehmen zu können.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die Grenzen des aktuellen Wissensstandes hinaus zu bewältigen. Im Einzelnen befähigt der Studiengang die Studierenden dazu,

- die biblische Grundlegung und geschichtliche Entfaltung der christlichen Rede von Gott vor dem Hintergrund aktueller Fragestellungen der Forschung zu analysieren und die Praxisbedingungen solcher Rede zu reflektieren;
- Grundfragen des christlichen Glaubens auf Höhe des gegenwärtigen theologischen Diskussionsstands in das ökumenische Gespräch einzuordnen;
- das eigene Glaubenszeugnis sachlich fundiert und konstruktiv in die Begegnung mit anderen Religionen einzubringen;
- wesentliche Einsichten alt-katholischer Theologie und deren aktueller wissenschaftlicher Reflexion zu analysieren und auf den Kontext moderner – kirchlicher wie außerkirchlicher – Lebenswelten zu beziehen.

(4) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(5) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Alt-Katholische und Ökumenische Theologie.

§ 3

Akademischer Grad

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht das Rektorat der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“ im Studiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“.

(2) Der akademische Grad „Master of Arts (M. A.)“ wird vom Rektorat nur vergeben, wenn in der Summe – einschließlich der 30 LP für die Masterarbeit – mindestens 60 der gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 4

Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP).

- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 63 LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 27 LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.
- (5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Angemessene Englischkenntnisse werden zum Lese- und Hörverständnis erwartet und deshalb dringend empfohlen.
- (6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ richtet sich an Bewerber, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer Theologie nachweisen.
- (2) Für den Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ sind Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – nachzuweisen. Lateinkenntnisse werden durch das staatliche Latinum, Griechischkenntnisse durch das klassische oder biblische Graecum und Hebräischkenntnisse durch das Hebraicum nachgewiesen; diese Prüfungen müssen wenigstens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Andere Nachweise können vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden.
- (3) Ausländische Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind müssen die bestandene Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit (gemäß Anlage 2) nachweisen.
- (4) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen

Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Modulprüfungen des Curriculums an. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu höchstens 50% der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden für das Alt-Katholische Seminar der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. bei Importmodulen der Dekan der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 8

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Rektorat der Universität Bonn, dem das Alt-Katholische Seminar direkt unterstellt ist, einen Prüfungsausschuss. Der Direktor des Alt-Katholischen Seminars trägt im Auftrag des Rektorats dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Direktor sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Alt-Katholischen Seminars, zwei Mitgliedern des Bischöflichen Dozentenkollegiums mit Lehrauftrag sowie einem studentischen Vertreter. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist für die Dauer seiner Funktion der Direktor des Alt-Katholischen Seminars. Der wissenschaftliche Mitarbeiter wird auf Vorschlag der Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vom Rektorat bestellt. Das Bischöfliche Dozentenkollegium wählt zwei Mitglieder, die vom Rektorat neben dem Direktor des Alt-Katholischen Seminars als weitere Mitglieder für die Gruppe der Hochschullehrer in den Prüfungsausschuss bestellt werden. Der studentische Vertreter wird aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ gewählt und vom Rektorat bestellt. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter bestellt; dabei wird der Stellvertreter für den wissenschaftlichen Mitarbeiter des Alt-Katholischen Seminars aus

dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Evangelisch-Theologischen Fakultät vorgeschlagen, wenn es keinen weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter am Alt-Katholischen Seminar gibt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe des Bischöflichen Dozentenkollegiums sowie des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet das Rektorat eine Geschäftsstelle ein. Diese wird vom Direktor des Alt-Katholischen Seminars geleitet.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Rektorat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 24 Abs. 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an das Rektorat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind, dabei ist sicherzustellen, dass sich unter den stimmberechtigten Mitgliedern insgesamt mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer befinden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 10 Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen, einschließlich der Masterarbeit. Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist/sind oder
 - b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

- (5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 11

Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

- (1) Der Studierende muss die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis über die in § 5 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung als ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. als Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist; der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 2 kann durch einen Nachweis über die Einschreibung als „ordentlicher Student“ in einen anderen Studiengang der Universität Bonn ersetzt werden, wenn dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert;
 2. die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen gemäß Modulplan (s. Anlage 1) erfüllt.
- (3) Kann der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c. der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
 - d. sich der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen würde.

§ 12

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

- (1) Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf

schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Absatz 6 bleibt unberührt. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.

(4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 19 Abs. 2 geregelt.

(5) Der Studierende muss sich spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem er die Lehrveranstaltung besucht hat, zum ersten Prüfungsversuch anmelden. Versäumt der Studierende diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(6) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht möglich.

(7) Bei der Anmeldung zu Modulprüfungen, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet werden können, muss der Studierende angeben, welchem Schwerpunkt die Prüfung zugeordnet werden soll.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Studierende als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten;
- Präsentationen sowie
- Referaten.

Die jeweilige Prüfungsform, die Zulassungsvoraussetzungen und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 möglich; die konkrete

Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 14

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Macht ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester

andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn jene aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

(2) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Frist für den Erstversuch gemäß § 12 Abs. 5 sowie bei der automatischen Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 12 Abs. 6 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – höchstens drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 12 Abs. 6 zu erfolgen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 20 Abs. 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 18 Hausarbeiten, Präsentationen und Referate

- (1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema

eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens 33.000 und höchstens 55.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (entspricht etwa 15 bis 25 DIN-A-4-Seiten). Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung ist der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt 10 Tage ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(3) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung von mindestens 11.000 und höchstens 26.400 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (entspricht etwa 3 bis 12 DIN-A-4-Seiten) ergänzt. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt acht Wochen ab Ausgabe des Themas. Schriftliche Ausarbeitungen sowie der mündliche Vortrag von Referaten müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben bzw. gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 6 Masterarbeit

§ 19 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss der Studierende angeben, welchem Schwerpunkt die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Prüfern er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer gestellt werden, der vom Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 für die Betreuung von Masterarbeiten bestellt wurde. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gesichert ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Studierende mindestens 60 LP erworben hat und er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.

(7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(8) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 154.000 und darf höchstens 220.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (entspricht etwa 70 bis 100 DIN-A-4-Seiten) umfassen.

(9) Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Semesters vergeben.

§ 20

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Masterarbeit abverlangen.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 9 Abs. 1 bestellten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 24 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 24 Abs. 5 und 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 LP.

(7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 19 Abs. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

Abschnitt 7

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 21

Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen

unverzöglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 23 Schutzvorschriften

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist

eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

Abschnitt 8

Bewertung und Abschlussdokumente

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen

zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und damit 120 LP erworben wurden.

(5) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende relative Einordnung nach der Bewertungsskala des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 bzw. § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 15 Abs. 3 ausgeschöpft ist; oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 25 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;

- das Thema und die Note der Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 26 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Masterurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen.

§ 27 Diploma Supplement

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in einer Bewertungsskala gemäß den jeweils aktuellen ECTS-Vorgaben ausgewiesen.

§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in

seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

§ 30
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

T. Pietsch
Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Torsten Pietsch

Ausgefertigt aufgrund der Einverständniserklärung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 8. Juni 2016, des Beschlusses des Senats vom 21. Juli 2016 sowie der Entschließung des Rektorats vom 23. August 2016.

Bonn, den 7. September 2016

M. Hoch
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, P = Plenum, E = Exkursion.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 11 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- Die mit 'Import**' gekennzeichneten Module werden als Import-Module der Evangelisch-Theologischen Fakultät angeboten. Auf die Prüfungen dieser Import-Module findet die für die Module geltende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Evangelische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. § 6 der vorliegenden Prüfungsordnung gilt für die Anrechnung von Leistungen aus den betroffenen Import-Modulen entsprechend.

1. Studienjahr – Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 1.1.0	Aktuelle Herausforderungen des ökumenischen und interreligiösen Gesprächs	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen des ökumenischen Gesprächs zu erschließen, b) Möglichkeiten und Probleme ökumenischer und interreligiöser Bemühungen hermeneutisch zu reflektieren und c) vor diesem Hintergrund Methoden des interkonfessionellen und interreligiösen Gesprächs kritisch einzuschätzen und produktiv aufzugreifen. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aktuelle Herausforderungen des interkonfessionellen und interreligiösen Gesprächs, b) Modelle zum Verständnis konfessioneller und religiöser Pluralität, c) Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Dialogs sowie d) Dialog mit den Weltreligionen. 	keine	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 1.2.1	Einführung in die Anglikanische und die Orthodoxe Theologie	S, P	Kenntnisse theoretischer Modelle zum Verständnis konfessioneller Vielfalt sowie von Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Gesprächs (können mit Modul 1.1.0 erworben werden).	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) geschichtliche Herkunft, b) soziale Gestalt und c) spezifische Theologie der beiden theologischen Traditionen, mit denen der Alt-Katholizismus in besonders enger Verbindung steht (Anglikanismus und Orthodoxie) zu erforschen und zueinander in Beziehung zu setzen. Inhalte: a) Grundlagen von Geschichte und Theologie der Ostkirchen, b) Geschichte des Anglikanismus, Hauptströmungen der anglikanischen Theologie	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation in demjenigen der beiden Seminare, in dem nach Wahl <i>kein</i> Referat gehalten und ausgearbeitet wird.	Referat in <i>einem</i> der beiden Seminare nach Wahl: Mündlicher Vortrag des Referats im Plenum (50%) Schriftliche Ausarbeitung des Referats (50%)	8

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 1.3	Die ökumenischen Beziehungen der Utrechter Union	V, Ü	Kenntnisse zur alt-katholischen Kirchwerdung und zu Grundlagen und Besonderheiten des alt-katholischen Kirchenverständnisses (können mit Modul 2.3.1 erworben werden)	D: 1 Sem.. FS: 2. Sem.	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sich mit dem ökumenischen Selbstverständnis des Altkatholizismus auseinanderzusetzen b) sowie durch Analyse von Quellentexten den aktuellen Stand, offene Fragen und weiterführende Möglichkeiten des alt-katholischen Ökumenismus herauszuarbeiten. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bonner Unionskonferenzen, b) die anglikanisch/alt-katholische Kirchengemeinschaft, c) der alt-katholische Dialog mit der Orthodoxie, d) der römisch-katholisch/alt-katholische Dialog, e) Dialoge und Vereinbarungen mit den Kirchen der Reformation. 	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 2.3.1	Grundlagen Alt-Katholischer Theologie und Geschichte	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ursachen und Hintergründe der alt-katholischen Kirchwerdung zu erschließen, b) Grundlagen und Besonderheiten des alt-katholischen Kirchenverständnisses zu analysieren und zu reflektieren. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Katholische Reformbewegungen des 19. Jahrhunderts, b) Das I. Vatikanische Konzil und die alt-katholische Kirchwerdung, c) Entwicklung und Hauptgesichtspunkte des alt-katholischen Kirchenverständnisses, d) Grundlagen des alt-katholischen Sakraments- und Amtsverständnisses. 	Anfertigung einer Präsentation	Klausur (120 Minuten)	5
Modul 2.3.2	Vertiefung Alt-Katholische Systematische Theologie	S	Kenntnisse zur alt-katholischen Kirchwerdung und zu Grundlagen und Besonderheiten des alt-katholischen Kirchenverständnisses (können mit Modul 2.3.1 erworben werden).	D: 1 Sem.. FS: 1. Sem.	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Besonderheiten alt-katholischer Theologie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu erforschen, b) systematisch zu reflektieren und c) im ökumenischen Kontext zu beurteilen. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fundamentaltheologische Ausgangsfragen b) Schwerpunkte und offene Fragen alt-katholischer Lehrentwicklung. 	<p>Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen,</p> <p>Anfertigung je einer Präsentation in den Seminaren</p>	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 2.3.3	Vertiefung Alt-Katholische Kirchengeschichte	S	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) verschiedene Ausprägungen der konziliar-synodalen Tradition im Lauf der Kirchengeschichte wahrzunehmen und wissenschaftlich zu erschließen, b) ein vertieftes Verständnis für exemplarische Aspekte der Geschichte des Alt-Katholizismus zu entwickeln und dabei aktuelle Ansätze der Alt-Katholizismusforschung aufzugreifen. Inhalte: Exemplarische Schwerpunkte a) zur konziliar-synodalen Tradition, b) zur alt-katholischen Kirchwerdung und alt-katholischen Kirchengeschichte.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung je einer Präsentation in den Seminaren	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5
Modul 2.4	Alt-Katholische Theologie in internationaler und ökumenischer Vernetzung	E	Kenntnisse Alt-Katholischer Theologie und Geschichte (können durch Modul 2.3.1 erworben werden)	D: 5 Tage FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) alt-katholische Theologie in ihrer internationalen Vielfalt wahrzunehmen und zu reflektieren, b) ökumenische Bezüge alt-katholischer Theologie zu erkennen und ihre Bedeutung einzuschätzen. Inhalte: Aktuelle Fragestellungen aus der alt-katholischen und ökumenischen Diskussion.	Teilnahme an einer Internationalen Alt-Katholischen Theologenkonferenz	Präsentation (15 Minuten)	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 3.3	Grundlagen alt-katholischer Liturgie	V, Ü	keine	D: 1 Sem.. FS: 1. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Besonderheiten alt-katholischer Liturgieentwicklung zu erfassen und in den ökumenischen Kontext einzuordnen. Inhalte: a) Theologische Grundlagen alt-katholischer Liturgie, b) Leitlinien alt-katholischer Liturgiereformen.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5
Modul 3.4	Grundlagen alt-katholischen Kirchenrechts	V, Ü	keine	D: 1 Sem.. FS: 1. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Besonderheiten des alt-katholischen Kirchenrechts zu erfassen und in den ökumenischen Kontext einzuordnen. Inhalte: a) Theologische Grundlagen alt-katholischen Kirchenrechts, b) die Synodal- und Gemeindeordnung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, c) das Statut der in der Utrechter Union vereinigten Bischöfe.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5

1. Studienjahr – Wahlpflichtmodule (es ist das A- oder das B-Modul zu wählen)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 2.3.4 A	Forschungsvertiefung Kirchengeschichte	S	Die Studierenden sind befähigt, Besonderheiten der alt-katholischen Geschichte zu erforschen und zu reflektieren (die Kenntnisse können mit den Modulen 2.3.1 bis 2.3.3 erworben werden)	D: 1 Sem.. FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, eine exemplarische Fragestellung aus dem Bereich der alt-katholischen Kirchengeschichte (eigenständig) zu bearbeiten.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung je einer Präsentation in den Seminaren	Hausarbeit	5
Modul 2.3.4 B	Forschungsvertiefung Systematische Theologie	S	Die Studierenden sind befähigt, Besonderheiten der alt-katholischen Theologie zu erforschen und zu reflektieren (die Kenntnisse können mit den Modulen 2.3.1 bis 2.3.2 erworben werden)	D: 1 Sem.. FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, eine exemplarische Fragestellung aus dem Bereich der alt-katholischen Systematischen Theologie eigenständig zu bearbeiten.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung je einer Präsentation in den Seminaren	Hausarbeit	5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 3.5 A	Vertiefung Liturgie	S	Kenntnisse zu den Besonderheiten alt-katholischer Liturgie (können mit Modul 3.3 erworben werden)	D: 1 Sem.. FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) Formen der alt-katholischen Liturgie nach synchronen und diachronen Gesichtspunkten zu analysieren und b) offene Fragen alt-katholischer Liturgieentwicklung zu problematisieren und zu reflektieren. Inhalte: a) Geschichte und Gestalten alt-katholischer Liturgie, b) offene Fragen zur alt-katholischen Liturgieentwicklung.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Präsentation	5
Modul 3.5 B	Vertiefung Kirchenrecht	S	Kenntnisse zu den Besonderheiten alt-katholischen Kirchenrechts (können mit Modul 3.4 erworben werden)	D: 1 Sem.. FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) das alt-katholische Kirchenrecht vergleichend zu analysieren und b) offene Fragen alt-katholischer Rechtsentwicklung zu problematisieren und zu reflektieren. Inhalte: a) Rechtsordnungen der Kirchen der Utrechter Union, b) Aspekte des Vergleichs zwischen alt-katholischem und römisch-katholischem, evangelischem, anglikanischem sowie orthodoxem Kirchenrecht, c) Offene Fragen alt-katholischer Rechtsentwicklung.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Präsentation	5

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

2. Studienjahr – Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 1.2.2	Der römisch-katholisch/evangelische Dialog	S	Kenntnisse theoretischer Modelle zum Verständnis konfessioneller Vielfalt sowie von Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Gesprächs (können mit Modul 1.1.0 erworben werden).	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) Grundfragen des römisch-katholisch/evangelischen Dialogs, b) wesentliche Aspekte seiner Geschichte c) und seine aktuellen Herausforderungen zu bearbeiten und zu reflektieren.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5
Modul 3.2.4	Homiletische, katechetische und pastorale Praxisanwendungen	S*	Kenntnisse Alt-Katholischer Theologie und Geschichte (können mit Modul 2.3.1 erworben werden)	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) Theorie und Praxis der Religionspädagogik, b) Probleme und Konzepte der Pastoraltheologie, c) zentrale Aspekte der Verkündigungspraxis jeweils mit besonderer Berücksichtigung der Situation alt-katholischer Gemeinden zu reflektieren.	keine	Präsentation (20 Minuten)	5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 3.2.1	Vertiefung zur theologischen Ethik	S	Keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, das Verhältnis zwischen Glaube und Lebensorientierung im Kontext moderner Gesellschaften sowohl aus systematisch-theologischer als auch praxisbezogener Perspektive zu reflektieren.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	4

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 4	Masterarbeit		Vertiefte Kenntnisse der Ökumenischen Theologie sowie der Alt-Katholischen Theologie und Geschichte (können durch die Module 1.1.0, 1.2.1, 1.2.2, 1.3 und 2.3.1 bis 2.3.3 sowie 2.3.4-A bzw. -B erworben werden); mind. 60 LP müssen bereits erworben sein.	D: max. 6 Monate FS: 3./4. Sem.	Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Alt-Katholischen und/oder Ökumenischen Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, einer Lösung zuführen und diese angemessen darstellen kann.	keine	Masterarbeit	30

2. Studienjahr – Wahlpflichtmodule (es ist jeweils das A- oder das B-Modul zu wählen)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 1.4 A	Der christlich-jüdische Dialog	V, S	Kenntnisse theoretischer Modelle zum Verständnis konfessioneller Vielfalt sowie von Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Gesprächs (können mit Modul 1.1.0 erworben werden)	D: 1 Sem.. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Glaube und Praxis des Judentums zu erkunden und Sensibilität für Möglichkeiten und Probleme des christlich-jüdischen Dialogs zu entwickeln. Inhalte: a) Geschichte und Gegenwart des Judentums, b) Geschichte und aktuelle Fragen des christlich-jüdischen Verhältnisses.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation.	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	9
Modul 1.4 B	Der Dialog mit den Weltreligionen	V, S	Kenntnisse theoretischer Modelle zum Verständnis konfessioneller Vielfalt sowie von Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Gesprächs (können mit Modul 1.1.0 erworben werden)	D: 1 Sem.. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) in Methoden und Forschungsergebnisse der Religionswissenschaft Einblick zu nehmen, b) Methoden und Forschungsergebnisse der Religionswissenschaft für die exemplarische Beschäftigung mit einer Weltreligion fruchtbar zu machen und c) Konsequenzen für den interreligiösen Dialog einzuschätzen und zu bewerten. Inhalte: a) Geschichte und Gegenwart des Buddhismus (bzw. des Hinduismus bzw. des Islam) b) Probleme des christlich-buddhistischen (bzw. -hinduistischen bzw. -islamischen) Dialogs.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation.	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	9

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 3.1.1 A	Biblische Theologie A: Vertiefung AT – Schriftengruppen (Import**)	S	Graecum, Hebraicum	D: 1 Sem.. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen ein vertieftes Verständnis zentraler biblischer Texte zu erarbeiten. Inhalte: An der aktuellen exegetischen Forschung orientierte Vertiefungen zu Alttestamentlichen Schriftengruppen.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit	4
Modul 3.1.1 B	Biblische Theologie B: Vertiefung AT – Theologie/ Religions- geschichte (Import**)	S	Graecum, Hebraicum	D: 1 Sem.. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen ein vertieftes Verständnis zentraler biblischer Texte zu erarbeiten. Inhalte: An der aktuellen exegetischen Forschung orientierte Vertiefungen zu alttestamentlicher Theologie / Religionsgeschichte.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit	4

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Modul 3.1.2 A	Biblische Theologie A: Vertiefung NT – Evangelien (Import**)	S	Graecum, Hebraicum	D: 1 Sem.. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen ein vertieftes Verständnis zentraler biblischer Texte zu erarbeiten. Inhalte: An der aktuellen exegetischen Forschung orientierte Vertiefungen zu einem Evangelium.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit	4
Modul 3.1.2 B	Biblische Theologie B: Vertiefung NT – Briefliteratur (Import**)	S	Graecum, Hebraicum	D: 1 Sem.. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen ein vertieftes Verständnis zentraler biblischer Texte zu erarbeiten. Inhalte: An der aktuellen exegetischen Forschung orientierte Vertiefungen zu neutestamentlicher Briefliteratur.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit	4

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Studierfähigkeit für ausländische Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ gemäß § 5 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung (PO)

I. Allgemeine Grundsätze

(1) Der Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ setzt die in § 5 der PO aufgeführten Zugangsvoraussetzungen voraus. Ausländische Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, müssen gemäß § 5 Abs. 3 der PO ihre studiengangbezogene Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen.

(2) Die Prüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit nach Absatz 1 wird in dieser Anlage geregelt.

(3) Ziel des Verfahrens ist es, festzustellen, ob ein Studienbewerber über die notwendigen studiengangbezogenen Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.

(4) Die §§ 6 (Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen), 8 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle), 9 (Prüfer und Beisitzer), 28 (Einsichtnahme in die Prüfungsakten) und 29 (Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades) der PO finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und –verfahren/Zulassung zur Prüfung

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit gemäß Abschnitt I Absatz 3 können ausländische Studienbewerber teilnehmen, die über die übrigen der in § 5 der PO aufgeführten Zugangsvoraussetzungen verfügen bzw. gemäß hiesigem Absatz 5 Satz 2 voraussichtlich verfügen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist unter Verwendung der durch den Prüfungsausschuss bereitgestellten Antragsvordrucke in deutscher oder englischer Sprache elektronisch zu stellen. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 1. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der elektronische Eingang bei der Universität Bonn. Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VI werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache in elektronischer Form beizufügen:

1. der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 5 Abs. 1 der PO bzw. eine entsprechende vorläufige Bescheinigung gemäß hiesigem Absatz 5 Satz 2;
2. ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung;
3. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des gemäß § 8 der PO gebildeten Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist. Sind die Unterlagen gemäß Absatz 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist vom Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen.

III. Durchführung des Prüfungsverfahrens

(1) Für die Organisation der Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der gemäß § 8 der PO gebildete Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Er bestellt ein Komitee für die Durchführung des Verfahrens; dieses besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer des Studiengangs „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer im Prüfungsverfahren. § 9 der PO findet entsprechende Anwendung.

IV. Prüfungsverfahren

(1) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen wird geprüft, welches Ausbildungsniveau im Fach Theologie mit dem ersten Studienabschluss erreicht wurde. Dabei wird besonders überprüft, ob der Bewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ erforderlichen Kenntnisse verfügt:

- Philosophie,
- Systematische Theologie,
- Mitteleuropäische Kirchengeschichte.

Das vom Prüfungsausschuss bestellte Komitee entscheidet, ob eine Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit durchgeführt werden muss, um die Qualifikation des Bewerbers nach den oben genannten Kriterien einzuordnen.

(2) Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer Theologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union bzw. eines Staates, der das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Vertrag von Lissabon) ratifiziert hat, abgeschlossen haben, haben damit den Nachweis ihrer Studierfähigkeit erbracht und sind von der Prüfung befreit.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt höchstens drei Stunden. Die Dauer der Mündlichen Prüfung beträgt höchstens eine Stunde. Die Prüfungsform sowie der Prüfungstermin wird den Studienbewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit gemäß Abschnitt II erfüllen, schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungen finden in deutscher Sprache statt.

(4) § 13 Abs. 7 der PO gilt entsprechend.

V. Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die in der Klausur oder in der Mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 50 Punkte erreicht.
- (2) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur insgesamt mit „0“ (null) Punkten bewertet. Bei Feststellung einer solchen Täuschung durch einen Aufsichtführenden kann der Bewerber verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (3) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfern jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer.
- (4) Die Mündliche Prüfung wird entweder vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1 der PO) als Einzel- oder Gruppengespräch abgelegt. Im Falle der Prüfung durch nur einen Prüfer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung des Ergebnisses unter Ausschluss des Bewerbers zu hören.
- (5) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 7 der PO entsprechend.

VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Prüfungsverfahrens

- (1) Das Ergebnis der Mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling direkt im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Zudem gibt der Prüfungsausschuss dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Bescheid bekannt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Gründe für die ablehnende Entscheidung.
- (2) Bewerber, die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Semesters erneut dem Prüfungsverfahren unterziehen; hierfür ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

VII. Studienortwechsler

Für Studienortwechsler, die bereits in einem Masterstudiengang im Fach „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, prüft der Prüfungsausschuss die individuelle Qualifikation einschließlich eines eventuell erfolgten Prüfungsverfahrens. Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Studiengänge und des Prüfungsverfahrens fest, so ist der Bewerber von der Teilnahme am Prüfungsverfahren an der Universität Bonn befreit.